

Satzung zur Änderung der Beitragssatzung des Studentenwerks Schleswig-Holstein
Vom 23. Februar 2011

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über das Studentenwerk Schleswig-Holstein (Studentenwerksgesetz - StudWG) vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks Schleswig-Holstein mit Beschluss vom 23. Februar 2011 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung des Studentenwerks Schleswig-Holstein vom 27. November 2003 (NBI. MBWFK Schl.-H. 2003 S. 448) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung: Der Beitrag für allgemeine Zwecke beträgt 45,50 Euro pro Semester und ab dem Sommersemester 2012 53,00 Euro pro Semester.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung der Satzung durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr nach § 1 Abs. 2 StudWG ist mit Schreiben vom 12. April 2011 erteilt worden.

Kiel, den 18.04.2011

Günter Kellotat
Geschäftsführer des Studentenwerks Schleswig-Holstein

BEITRAGSSATZUNG des STUDENTENWERKS

SCHLESWIG-HOLSTEIN (mit Änderung vom 23. Februar 2011)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über das Studentenwerk Schleswig-Holstein (Studentenwerkgesetz-StudWG) vom 22. April 1971 (GVOBL.Schl.-H. S. 186) in der Fassung des Artikels 42 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 24. Oktober 1996 (GVOBL.Schl.-H. S. 652) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks Schleswig-Holstein in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2003 folgende Neufassung der Beitragsatzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Vom Studentenwerk Schleswig-Holstein werden in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der in § 2 des Studentenwerkgesetzes bezeichneten Hochschulen Beiträge gemäß § 10 Abs.1 StudWG erhoben.
- (2) Studierende nach § 2 Abs. 2 StudWG sind die an den in Absatz 1 genannten Hochschulen für ein Studium eingeschriebenen Personen. Als Studium gelten hierbei nur das Vollzeitstudium in Studiengängen, die mit einer Hochschul- oder Staatsprüfung abgeschlossen werden, und das Aufbaustudium, das zu Forschungszwecken oder zur berufsbezogenen Spezialisierung nach Abschluss eines solchen Studienganges durchgeführt wird.
- (3) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.

§ 2

Beitragshöhe

Der Beitrag für allgemeine Zwecke beträgt 45,50 Euro pro Semester und ab dem Sommersemester 2012 pro Semester 53,00 Euro.

§ 3

Fälligkeit, Nachweis

- (1) Der Beitrag ist bei der Einschreibung oder Rückmeldung fällig und ist an das Studentenwerk Schleswig-Holstein zu zahlen.
- (2) Jede und jeder Studierende hat zur Einschreibung oder Rückmeldung der jeweiligen Hochschule nachzuweisen, dass sie oder er den Studentenwerksbeitrag für das Semester entrichtet hat, für das sie oder er sich einschreibt oder rückmeldet. Die Prüfung hierüber obliegt den für die Einschreibung und Rückmeldung zuständigen Hochschulen.

§ 4

Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Eine Beitragsbefreiung ist nur bei Beurlaubung möglich.

(2) Ist der oder dem Studierenden eine Inanspruchnahme der Leistungen oder auch von Teilleistungen des Studentenwerks Schleswig-Holstein innerhalb eines Semesters möglich, ist eine Beitragsbefreiung ausgeschlossen.

(3) Die Beitragsbefreiung kann von der oder dem Studierenden beantragt werden. Zusammen mit dem Antrag ist von der oder dem Studierenden glaubhaft darzulegen, dass ihr oder ihm eine Inanspruchnahme der Leistungen gemäß Absatz 2 unmöglich ist. Die Befreiung ist vor Beginn des Semesters zu beantragen, für das die Befreiung beantragt wird.

§ 5

Erstattung

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters erfolgt, für das der Beitrag bereits geleistet wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt zum Wintersemester 2004/2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung vom 31. August 2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung ist mit Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 25. November 2003 gemäß § 1 Abs. 2 StudWG genehmigt worden.

Kiel, den 27. November 2003

Günter Kellotat
(Geschäftsführer)